

Anzeigenpreise: z. 21. Pettzelle 45 Pf. (1 mm 15 Pf.) Platzeinheit 10% Aufschlag.
Die Aufnahme erfolgt in der nächsterreichbaren Nummer. -- Reklamationen
nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. -- Belegexemplare nur auf Verlangen
gegen Portoersatz. -- Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung.
Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahren fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1,- monatlich. -- Anzeigenannahme: Berlin SW 48,
Friedrichstraße 16, neben der Gärtnemarkthalle. -- Die Schleuderanzeigen sind
von der Veröffentlichung ausgeschlossen. -- Der Auftraggeber gibt durch die
Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab, Preise unter der Schleuder-
preisgrenze der Verbände wegzulassen. -- Erfüllungsort Berlin-Mitte.

Gartenbau und Obstbau

Berufsfähigkeits-Wirtschaftszeitung des Deutschen Gartenbaus

HERAUSGEGESEN: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES FV BERLIN NW 40 • VERIAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GES. M. B. H. BERLIN SW 48

Nr. 8

42. Jahrgang der Verbandszeitung.

Berlin, Freitag, den 28. Januar 1927

Erscheint Dienstags u. Freitags

Jahrg. 1927

Aus dem Inhalt: Ein neuer aussichtsreicher Zweig der Obstverarbeitung! — Der Wert der Berliner Messen und insbesondere der der „Grünen Woche“. — Feuerzangversicherung für Gewächshäuser. — Zweck und Ziele des Friedhofsausschusses. — Polizeiverordnung bez. den Schutz der Blütenfängen von Weiden- und Haselsträuchern. — Aus der Fach- und Tagespresse. — Märkt und Bau. — Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen. — Veranstaltungen des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus während der „Grünen Woche“ 1927.

Der Wert der Berliner Messen und insbesondere der der „Grünen Woche“.

Von Hans Voßmhardt in Berlin

Eines der vielen Verdienste des derzeitigen Oberbürgermeisters von Berlin Herrn Dr. Voßmhardt ohne Zweifel das, daß er den Messegeschehnissen innerhalb der letzten Jahre in dem ihm unvertrauten Groß-Berlin nicht nur, sondern auch innerhalb des ganzen Deutschen Reiches derart gefördert hat, daß er ein wichtiges Glied in der Reihe der Hofforen des deutschen Wiederaufbaues geworden ist. Dr. Voßmhardt ging von dem richtigen Gedanken aus, daß wenn schon etwas Großes innerhalb der Städtepolitik gesetztes werden soll, es ganz großzügig ausgemacht und durchgeführt werden muß. Und deshalb ist es auch möglich, lange über den Wert der Berliner Messen als solche zu diskutieren. Die Richtigkeit der Voßmardtschen Messepolitik liegt auf der Hand und auch der anfangs etwas laute Widerstand der städtischen Messestädte, vor allen Dingen Leipzigs, hat letzten Endes dem Voßmardtschen Untersagen und Begrenzen nur Recht gegeben.

Wenn nun in diesen Tagen die „Grüne Woche Berlin“ eröffnet wird, so ist es auch hier nicht schwer, den Wert dieser Spezialmesse, die übrigens die Reihe der Berliner Messen 1927 eröffnet, zu erkennen. Das große Publikum allerdings, um eine sanfte Kritik voranzuschicken, sieht in der „Grünen Woche“ hauptsächlich eine Jagdmesse; denn das Wort „Grüne Woche“ ist zu eingeschossen, als daß es nicht auf die Messe, wenn sie „Grüne Woche“ heißt, übertragen würden wäre. Aber die „Grüne Woche Berlin“ beschäftigt sich ja nur in einem kleinen Teil mit der Forstwirtschaft und mit der Jagd. Ein gewaltiger Teil ist der Landwirtschaft, speziell dem Gartenbau, vorbehalten.

Und gerade dieser Teil dürfte das Interesse der neutralen Besucher, wenn man sich so ausdrücken darf, nicht zum wenigsten erwecken.

In den Jahren des Aufbaues interessiert sich jeder deutsche Bürger, auch wenn er in dem Steinmeier der Großstadt wohnt, für Gartenbau. Nicht nur in der Peripherie Groß-Berlins, sondern auch in unmittelbarer Nähe der früher dicht an der City gelegenen Stadtbezirke finden mit Laubholzsolitären und weite Gelände, die dem Großstädter ein Bild vom Gartenbau geben.

Nicht nur in den Wohnungen der Reichen, auch in den Wohnungen des minderbemittelten Volkes spielt heutzutage der Blumen- und Pflanzenschmuck eine große Rolle, und wenn man im Sommer durch die Straßen des Ostens und des Nordens geht, die in jener Kriegs- und Friedenszeit entstanden sind, wo sich von Etage zu Etage Balkon an Balkon reicht, so fühlt man sich fast in die Kleinstadt versetzt, soviel Grün leuchtet dem Spaziergänger von den Balkons entgegen.

Die „Grüne Woche Berlin“ hervorruft auch die Interessen derjenigen Leute, die obseits vom Lande doch Garten und Blumen lieben, und aus dem Grunde allein ist der Wert der „Grünen Woche Berlin“ auch für die deutsche Gartenbauwirtschaft unbestritten. Ein Blick in die Prognomfolge der „Grünen Woche Berlin“ zeigt, wie ungähnlicher wichtig der Messeleitung gerade die Gartenbauwirtschaft erscheinen ist; denn der Reichsverband des deutschen Gartenbaus wird in verschiedenen Fachauschüssen zu Worte kommen.

Es wird Aufgabe weiterer Artikel aus Anlaß der „Grünen Woche Berlin“ sein, zu untersuchen, wie weit die „Grüne Woche Berlin“ den Bestrebungen entgegengelommen ist und sie fördern könnte, die dem Großstädter Garten und Blumen in der heutigen sonst so nüchternen Zeit näherzubringen müssen.

Ein neuer aussichtsreicher Zweig der Obstverarbeitung!

Von Dr. A. Lüben in Berlin

Es ist kein Geheimnis, daß für unseren heimischen Obstbau die größten Schwierigkeiten in einer höchstmöglichen Bewertung der Obstsorten liegen. Dem Hauptverwendungszweck des Obstes, dem Kochgenuss, sind natürliche Schranken durch die Leichtverdaulichkeit der meisten Sorten gesetzt. Neben einer bestimmten Zeit hinaus ist frisches Obst überhaupt nicht zu halten. Hier liegt die Obstverarbeitung, d. h. die Überführung des Frischobsts in Dauerwaren. Eine Fülle von Methoden steht dazu zur Verfügung, von der Obstweinfertigung, der Herstellung von Fruchtsäften, Sirupen und alkoholfreien Obstgetränken bis zur fabrikativen Erzeugung von Obstkonserven, Marmeladen, Marmen, Konfitüren, Gelees, Dörrobst, Obstsaft und Pasten. In diesen Bereichen steht sich nur ein neues, für das Potentiellkunst bearbeitet ist, das berufen ist, den Verbrauch von Dauerobst in neue, breite Bahnen zu lenken. Günstig begünstigt von der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau in Berlin-Dahlem, besteht es darin, das Obst auf Belege unter völliger Erhaltung des Wohlgeschmackes und der für die Gesundheit wichtigen Eigenschaften ungeliebten Obstes, des Fruchtauders, des Nährsalzes und des Vitamins zu konservern und in Tafelform zu bringen, ähnlich der Schokolade. Es soll hier nur an die günstigsten Wirkungen des Obstgerüsts in Bezug auf den Stoffwechsel, die Bluternährung und Verminderung des Sättigungsgrades und dgl. erinnert werden.

Das neue Obstprodukt ist in seiner leicht mischbaren festen Form allen anderen Verwertungsformen weit überlegen und steht in jeder Jahreszeit, besonders natürlich in den warmen Monaten ungebremst zur Verfügung. Für Sportbetriebende ein hervorragendes Kräftigungsmittel, für Sänger eine Stimulans zur Gesundigehaltung der Stimme, für schwächliche Menschen ein eisenenthalendes Blutbildungsmittel, eine sichere Unterstützung der allgemein erstrebten „schlanke Linie“ von Kindern seitenhaft begehr, für ein angenehmes, erfrischendes und kräftigendes Nahrungs- und Genussmittel. Dieses neue Obstprodukt bietet fernerhin durch die Möglichkeit der Mischung vieler Obstsorten den Vorteil, die Gesundheit fördernd Eigenheiten aller Sorten in einem Ergebnis zu vereinen, also ihre Nährsalze, chemischen Bestandteilen, wie beispielsweise Eisen usw. Es läßt andererseits aber auch die Möglichkeit offen, durch beliebige Wahl einer vorschneidenden Frucht jeder individuellen Neigung des Verbrauchers zu entsprechen.

Was bedeutet die Einführung dieses Obstproduktes für den Obstbau, die Landwirtschaft und die Obstwirtschaft? Bei einem Beitrag von jährlich ca. 500 Millionen Reichsmark (1913 = ca. 300 Millionen RM) gehen nach keineswegs übertreuen Schätzungen 60% in Verlust durch mangelnde Ernteerzielung und Verwertung, kaum um. Selbst wenn nur die Hälfte dieses Verlustes erhalten bliebe, bedeutet

dies ca. 150 Millionen Reichsmark Gewinn für Obstbau und Landwirtschaft. Wir können uns heute den Luxus einer solchen Richtung industrieller Güter nicht mehr leisten. Nicht genug damit, führen wir heute durchschnittlich für 150 Millionen Reichsmark ausländisches Obst ein. Im Jahre 1924 waren es ca. 450 000 Tonnen Obst im Wert von ca. 180 Millionen Reichsmark, gegenüber 700 000 Tonnen für 150 Millionen Reichsmark im Jahre 1913 (ohne Süßfrüchte). Ein großer Teil dieser Einfuhr könnte durch Erträge des eigenen Grund und Bodens, wie ausgeführt sogar ohne Erweiterung des Anbaus, lediglich durch Verhinderung des Ernteverlustes erlebt und dem Volksvermögen erhalten bleiben.

Für die Obstzüchter bedeutet die neue Obstverarbeitung Verwendung auch von Obstsorten, die zwar in der Qualität gut, im Aussehen aber vielleicht weniger attraktiv sind, eine Überführung auch der größten Ernte in ein Produkt, dessen Halbwert einen ganz allmählichen, ja jahrelangen Nutzen zuläßt, also einen hervorrangigen Gewinn ausgleich ermöglicht.

Für die Landwirtschaft bieten sich hier folgende im Betrieb betriebliche wichtige Einkommensquellen. Stützmauerlich genug wird dieser Produktionszweig ja oft in der Landwirtschaft behandelt, beginnt man sich doch keineswegs selten damit, die Erträge des Obstgartens als Schweinefutter zu vernachlässigen. Viel zu wenig wird allgemein beachtet, daß auch der bürgerliche Obstgarten bei entsprechender Bewirtschaftung insbesondere wenn er eingemessen vom Sortenmixtur befreit ist, erledigte Erträge bringen kann. Angesehen davon, daß der gemischte Acker-Obstbau längst als rentabel erkannt ist und in weiten Teilen Deutschlands eingeführt werden könnte, wäre noch mancher Hofgarten, mancher Berg und mancher Raum mit Obstbäumen zu bebauen.

Aber die neue Obstverarbeitung verheißt auch einer weiteren Steigerung des heimischen Obstbaus gute Zukunftsaussichten, eine Steigerung, die schon als Leitbild des letzten Friedensjahres zu erkennen war, nahm doch die Zahl der Obstbäume von 1900–1913 um mehr als 40 Millionen Stück auf 200 Millionen Stück zu. Bei einem so vollständigen Ereignis, wie es Obst ist, kann auch eine geschickte Anregung zur Steigerung des Verbrauchs nicht ohne Erfolgbleiben, einen ganz ähnlichen, lehrreichen Vorgang bietet die Überführung der kalifornischen Weintraubenzüchtung in ein festes Dauerprodukt, das wegen seines spezifischen Eigengehaltes in ganz kurzer Zeit durch entsprechende Ansachung der Nachfrage sich einen festen Markt sicherte und den tafelformalen Weinbau gerettet hat, der wegen des Weißholzverlusts in größte Schwierigkeiten geraten wäre.

Sache des deutschen Obstbaus und der deutschen Landwirtschaft wird es sein, sich auf die Anregung und Verfolgung eines bedeutenden Konsumgebietes einzustellen, das bisher überwiegend dem Auslande zugute kam.

Feuerzangversicherung für Gewächshäuser.

In verschiedenen Gebietsteilen des Deutschen Reiches besteht ein gesetzlicher Feuerversicherungszwang für Gebäude aller Art. Dieser Zwangsvorschrift unterliegen regelmäßig auch die Gewächshäuser und zwar im allgemeinen zu einem höheren Beitrag, als alle anderen Gebäude. Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten begründen ihre Sondertarifzüge für Gewächshäuser damit, daß besonders in früheren Jahren in bezug auf Häufigkeit und Höhe von Brandschäden ungünstige Erfahrungen gemacht worden sind. Diese Erfahrungen beruhen auf einer Statistik, die zum Teil um mehr als 50 Jahre zurückreicht, also in einer Zeit, in der Holzkonstruktion und Kanalheizung, die beide erhöhte Feuers- und Brandschadengefahr in sich bargen, in den Betrieben vorherrschten. Die Kanalheizung ist fast vollständig verschwunden, die Heizungsanlagen sind heute durchgehend erhöht feuer sicher angelegt. Unverbrennbare Stoffe wie Beton und Eisen spielen eine hervorragende Rolle im Gewächshausbau und trennen die Holzkonstruktion von der Heizanlage. Damit ist aber auch die Brandschadengefahr in Gewächshäusern sicherlich so weit zurückgedrängt, daß heute für derartige Anlagen ein geringerer Beitrag als für andere Gebäudetypen berechtigt wäre.

Unter diesen Umständen wird heute eine höhere Beitragforderung mit Recht als unbillig empfunden. Unsere Landesverbände Thüringen und Baden haben mit den zuständigen Stellen ihrer Freistaaten über eine allgemeine Ermäßigung der Beitragssätze für Gewächshäuser verhandelt. Die Thüringische Landesversicherungsanstalt lehnte die gestellten Anträge mit folgender Begründung ab:

„Seit jeher steht es jedem Gewächshaushalter frei, der seine Gewächshäuser durch Umbau feuer sicherer gestaltet und damit Anspruch auf eine günstigere Beitragssatzung erworben hat, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde der Anstalt einen Antrag auf Nachprüfung zu stellen; allerdings kann nach den bestehenden Vorschriften die Kostenänderung nicht auf Grund der bloßen Anzeige erfolgen, sondern sie setzt eine örtliche Besichtigung draus und zwar um so mehr, als durch den Umbau regelmäßiger eine Wertveränderung eingetreten sein wird, die ohnehin eine Neuabschätzung des Gebäudewertes erforderlich macht. Wenn in den hierunter fallenden Fällen entsprechend verfahren wird, so wird vermutlich sofort eine Reihe von Gewächshaushaltern eine Ermäßigung ihrer Beiträge erzielen.“

Zu dem lediglich nach der Bauart bestimmten Beitrag tritt nun allerdings für Gewächshäuser ein geringerer Zuschlag, diejenigen statistische Erfahrungen, wenn auch aus einer früheren Zeit, auf, in der also nach ihren Mitteilungen noch mit höherer Feuergefahr für diese Häuser gerechnet werden mußte. Wenn nun auch in zahlreichen — längst nicht in allen Fällen — die besonderen Gefahrenmomente eine Abschwächung erfahren haben, so ist die Anstalt von sich aus doch nicht in der Lage, jenen Zuschlag allgemein herabzuweisen, da er durch den Normalzuschlag des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland festgelegt und daher für alle Anstalten verbindlich ist; nur dieser Verband würde den Beitrag allgemein herabsetzen können. Die Anstalt hat für ihren Bereich schon jetzt in besonders geeigneten Fällen, also namentlich da, wo es sich um besonders gut gebaute Gewächshäuser mit feuer sicherer Abteilung der Heizräume und feuer sicherer Ausbau handelt, Beitragssabschläge gewährt und wird auch künftig hier nach verfahren.“

Dieser Beifall veranlaßte den Reichsverband mit den Verbänden öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland Verhandlungen wegen Abänderung des Normalzuschlags aufzunehmen. Anfänglich ist mir mitgeteilt worden,

daß die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten unteren Antrag zur Kenntnis erhalten hätten und daß eine Entscheidung darüber erst später erfolgen könne. Wörtlich heißt es im Beifall:

„Für recht zweckmäßig würden wir es im Interesse der Klarstellung halten, wenn der Reichsverband des deutschen Gartenbaus uns die einzelnen ihm zugeleiteten Beschwerden im Original oder in Abschrift zur Kenntnis bringen würde, damit wir in die Lage kommen weiteren Materialien und im Einvernehmen mit unseren Anstalten zur Klärung der Angelegenheit in einem beide Teile befriedigenden Sinne mit beitragen zu können.“

Wir bitten deshalb unsere Mitglieder, die berechtigten Anlaß zu einer Beschwerde beifügen, um Lieferung geeigneter Unterlagen mit einer genauen Begründung, da wir durch Weitergabe

Die Besteuerung von Unterhaltsrenten.

Von Dr. Brönnner, Berlin.

Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts erfolgen nach dem Erbschaftsteuergesetz (§ 21 Biff. 14) schenkungssteuerfrei. So hat der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 2. Juli 1926 (B. II 52/26 St. W.) die Gewährung einer Zuflussrente seitens der Mutter an die verheiratete Tochter für steuerfrei erklärt, trotzdem es sich um eine an sich der Schenkungssteuer unterliegende Ausstattung handelte. Da die Zuflüsse bei der Verheiratung der Tochter als Beitrag zum ehelichen

Haushalt versprochen waren, so bestand für die Mutter auch später Anlaß, sie für den fortbestehenden Haushalt der Tochter weiter zu gewähren. Die Zuwendung von 4000 M. jährlich wurde als eine den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung der Bedachten entsprechende Zuwendung angesehen, zumal ihr Ehemann ein besonders großes Einkommen nicht hatte, sein Haushalt aber durch außergewöhnliche Auswendungen für kranke Kinder stark belastet war.

Für die Einkommensteuer würde es übrigens darauf ankommen, inwieweit für die Mutter eine gesetzliche Unterhaltspflicht ihrer Tochter gegenüber bestand. Soweit eine solche Vorlage, könnte sie die Rente von ihrem Einkommen nicht abscheiden, sondern lediglich die darüber hinausgehenden Beiträge.

Unterhaltsberechtigt sind, wie hierzu bemerkt sei, volljährige oder verheiratete Kinder nur dann, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die in diesem Falle erhaltenen Unterhaltsbeiträge sind von ihnen nicht zu versteuern, wohl aber darüber hinaus gewährte Renten, die nach dem oben Gesagten der Geber in Abzug bringen darf.

